

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/6293

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden- Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/6293 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

- I. In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird das Wort „wird“ durch die Wörter „werden das Wort ‚Wohngebäuden‘ durch das Wort ‚Gebäuden‘ und“ ersetzt.
- II. Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
„a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort ‚schriftliche‘ gestrichen.“
- III. In Artikel 1 Nummer 28 wird in Buchstabe b die Zahl „2020“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

10. 07. 2019

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat in seiner 29. Sitzung am 10. Juli 2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – Drucksache 16/6293 – beraten.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau weist einfühend darauf hin, in Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfs sei ein redaktioneller Fehler enthalten, der bereits in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf zur Sprache gekommen sei. Die korrekte Fassung laute wie folgt:

Ausgegeben: 17. 07. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

§ 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 4 das Wort „Fahrrad-Stellplätzen“ durch das Wort „Fahrradstellplätzen“ und in Satz 5 in beiden Halbsätzen das Wort „Fahrrad-Stellplätze“ durch das Wort „Fahrradstellplätze“ ersetzt.

Die Buchstaben b bis d blieben unverändert.

Der Ausschuss stimmt der vorgetragenen redaktionellen Änderung ohne Widerspruch zu.

Der Vorsitzende weist verfahrensleitend darauf hin, zu dem Gesetzentwurf lägen die Anträge Nr. 1 bis Nr. 17 (*Anlagen 1 bis 17*) vor. Es handle sich hierbei um 15 Änderungsanträge und zwei Entschließungsanträge. Die Nummerierung sei in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge erfolgt.

Er schlägt vor, im Interesse eines effizienten Beratungsverfahrens nur diejenigen Nummern des Gesetzentwurfs gesondert zur Beratung aufzurufen, zu denen ein Änderungsantrag vorliege.

Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag ohne Widerspruch zu.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hebt hervor, sie habe bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung am 27. Juni 2019 ausführlich dargelegt, welche Ziele die Landesregierung bei der Novellierung der Landesbauordnung geleitet hätten. Wesentliche Leitlinien seien der Bürokratieabbau, die Beschleunigung der Verfahren, vor allem durch Digitalisierung und Verkürzung von Fristen, sowie die Erschließung von Kostensenkungspotenzialen, um Bauen günstiger zu machen und mehr bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen.

Sie bitte darum, bei der Beratung des Gesetzentwurfs und der dazu vorgelegten Anträge die von der Landesregierung verfolgten Zielsetzungen mit zu berücksichtigen. Von Regierung und Parlament werde erwartet, die Bedürfnisse und Notwendigkeiten, die derzeit in der Bauwirtschaft und bei den Wohnungsuchenden bestünden, bei der Novellierung der Landesbauordnung ernst zu nehmen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass seitens der Fraktionen nicht das Wort für eine allgemeine Stellungnahme gewünscht werde, und verweist auf die Möglichkeit, sich in der Zweiten Beratung im Plenum nochmals öffentlich zu positionieren.

Einzelberatung

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst die Änderungsanträge in der Reihenfolge der Nummern des Gesetzentwurfs, auf die sie sich bezögen, und anschließend die Entschließungsanträge zur Beratung aufzurufen.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bittet um gesonderte Abstimmung über die Ziffer 1 des Antrags Nr. 1.

Die Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 1 wird bei Jastimmen der Antragsteller mehrheitlich abgelehnt.

Die Ziffern 2 bis 4 des Änderungsantrags Nr. 1 werden bei Jastimmen der Antragsteller mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 7 wird bei Jastimmen der Antragsteller mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 8 wird bei zwei Enthaltungen mit großer Mehrheit abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nr. 5 wird bei einer Enthaltung mit den Stimmen der Abgeordneten der Regierungsfractionen und der SPD mehrheitlich zugestimmt.

Der Vorsitzende schlägt vor, von den drei Änderungsanträgen, die Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfs betreffen, zuerst den Antrag Nr. 9, dann den Antrag Nr. 12 und anschließend den Antrag Nr. 2 zur Abstimmung zu stellen.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD wendet ein, der von der AfD gestellte Änderungsantrag Nr. 2, der eine komplette Beseitigung der Fahrradabstellplatzpflicht fordere, sei weitergehend als der von der FDP/DVP eingebrachte Änderungsantrag Nr. 12; daher sollte der Antrag Nr. 2 vor dem Antrag Nr. 12 behandelt werden.

Der Vorsitzende erwidert, bei einer Beurteilung im Vorfeld seien alle Beteiligten der Meinung gewesen, dass der Änderungsantrag der FDP/DVP weitergehe, weil dieser mehrere Änderungen und eine Ergänzung vorsehe.

Er fragt, ob der Abgeordnete der Fraktion der AfD seinen Einwand aufrechterhalte.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD verneint dies.

Der Änderungsantrag Nr. 9 wird bei Jastimmen der Abgeordneten der antragstellenden Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 12 wird bei Jastimmen der Abgeordneten der FDP/DVP und der AfD mit den Stimmen der Abgeordneten der übrigen Fraktionen mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird bei Jastimmen der Antragsteller mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 11 wird bei Enthaltung der Abgeordneten der AfD und Jastimmen der Abgeordneten der FDP/DVP und der SPD mehrheitlich mit den Stimmen der Regierungsfractionen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird bei Jastimmen der Antragsteller mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nr. 17 wird einstimmig zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nr. 10 wird bei Jastimmen der Abgeordneten der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 6 wird bei Jastimmen der Antragsteller mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 13 wird bei Jastimmen der Abgeordneten der FDP/DVP und der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird bei Jastimmen der Antragsteller mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nr. 16 wird mit den Stimmen der Regierungsfractionen mehrheitlich zugestimmt.

Der Entschließungsantrag Nr. 14 wird bei Jastimmen der Abgeordneten der FDP/DVP und der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Entschließungsantrag Nr. 15 wird bei Jastimmen der Abgeordneten der FDP/DVP und der SPD und Enthaltung der Abgeordneten der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende stellt den Gesetzentwurf Drucksache 16/6293 insgesamt mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung.

Bei Zustimmung der Abgeordneten der Regierungsfractionen und Ablehnung der Abgeordneten der Oppositionsfractionen wird der Gesetzentwurf Drucksache 16/6293 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, den Fractionen stehe es frei, zur Zweiten Beratung im Plenum noch weitere Anträge zu dem Gesetzentwurf einzubringen.

17. 07. 2019

Born

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 1
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Abg. Baron u. a. AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „§9 wird wie folgt geändert“ wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.“

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

3. Im neuen Buchstaben b Doppelbuchstabe aa wird nach den Wörtern „drei Wohnungen“ folgender Halbsatz eingefügt: „und die Wörter ‚zwei Aufenthaltsräume‘ durch die Wörter ‚drei Aufenthaltsräume‘“.

4. Im neuen Buchstaben c werden in Absatz 3 nach dem Wort „Errichtung“ folgende Wörter eingefügt: „ ‚den Betrieb‘ die Instandhaltung“.

27. 06. 2019

Baron, Wolle, Dr. Merz AfD

Begründung

Zu 1.:

Die Begrüpfungspflicht verteuert den Bau von Wohngebäuden ohne Garten massiv. Sie ist daher als Hürde und Kostentreiber im Wohnungsbau abzuschaffen.

Zu 3. und 4.:

Bei Wohnungen mit zwei Aufenthaltsräumen ist es sehr unwahrscheinlich, dass darin Kinder leben. Somit wird mit dieser Regelung der Realität Rechnung getragen. Zudem muss den Kommunen bei der Ablöse bedarfsgerecht auch eine Verwendung für Betrieb und Instandhaltung möglich sein.

Anlage 2

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 2
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Abg. Anton Baron u. a. AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 5 wird Halbsatz 2 gestrichen.“

2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

3. Es wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 2 bis 8.“

4. Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

27. 06. 2019

Baron, Wollé, Dr. Merz AfD

Begründung

Die Pflicht zur Errichtung von Fahrradabstellplätzen ist ersatzlos zu streichen, weil sie den dringend notwendigen Wohnungsbau verteuert und hemmt sowie in die individuelle Gestaltungsfreiheit der Bauherren eingreift.

Anlage 3

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 3
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Abg. Anton Baron u. a. AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

1. in Artikel 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort ‚oder‘ ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. es sich um die Umwidmung von Wohnraum hin zur gewerblichen Nutzung für einen Betrieb mit weniger als 20 Mitarbeitern handelt. Diese ist der unteren Baurechtsbehörde zwei Wochen zuvor anzuzeigen.““

2. Die bisherigen Nummern 10 bis 29 werden die Nummern 11 bis 30.

27. 06. 2019

Baron, Wolle, Dr. Merz AfD

Begründung

Diese Neuregelung brächte erhebliche bürokratische Erleichterungen und Rechtssicherheit für Kleinunternehmen mit sich, die aktuell noch von der Entscheidung der Baurechtsbehörde abhängig sind. Durch die Anzeigepflicht behält die Baurechtsbehörde dennoch den Überblick.

Anlage 4

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 4
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Abg. Anton Baron u. a. AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 28 wird in Buchstabe b die Zahl „2020“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

27. 06. 2019

Baron, Wolle, Dr. Merz AfD

Begründung

Bei Bauanträgen und Bauvorlagen muss die Umstellung auf die elektronische Form so bald wie möglich erfolgen, um Zeit, finanzielle Mittel und Ressourcen zu sparen und der Digitalisierung Rechnung zu tragen.

Anlage 5

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 5
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) In Satz 1 wird das Wort ‚Wohngebäuden‘ durch das Wort ‚Gebäuden‘ ersetzt.“

2. Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.

03. 07. 2019

Lindlohr
und Fraktion

Paal
und Fraktion

Begründung

Die Erweiterung der Verpflichtung zur Herstellung zur Barrierefreiheit (§ 35 Absatz 1 LBO) trägt zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen bei, da hierdurch vermehrt barrierefreie Wohnungen geschaffen werden. Aufgrund des demografischen Wandels besteht hier entsprechender Handlungsbedarf.

Anlage 6

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 6
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Abg. Anton Baron u. a. AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 25 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 26 bis 29 werden die Nummern 25 bis 28.

08. 07. 2019

Baron, Wollé, Dr. Merz AfD

Begründung

Im Sinne einer Entbürokratisierung ist von einer Bevollmächtigung der Landesregierung zum Erlass weitgehender Vorschriften ohne Einbezug der Legislative und zur einseitigen Forcierung der E-Mobilität zu verzichten.

Anlage 7

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 7
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Abg. Anton Baron u. a. AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 6 wird das Wort „Brandausbreitung“ durch die Wörter „Rauch- und Brandausbreitung“ ersetzt.

08. 07. 2019

Baron, Wollé, Dr. Merz AfD

Begründung

Mit dieser Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höchste Gesundheitsgefahr bei Bränden von der Rauchentwicklung ausgeht und die Bauteile und Anschlüsse dahingehend auszuwählen sein müssen. Durch die Erweiterung um den Rauchbegriff wird dies sichergestellt.

Anlage 8

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 8
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetze zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe bb aufgehoben.

09. 07. 2019

Stoch
und Fraktion

Begründung

Schon jetzt kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum verzichtet werden. Durch die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung wird jedoch bei Umbau- und Aufstockungsmaßnahmen ein Blankoscheck gegen Barrierefreiheit ausgestellt. Vor dem Hintergrund des Potentials von mehreren Hunderttausend Wohnungen in Baden-Württemberg, die auf diese Art und Weise geschaffen werden können, ist dies jedoch angesichts des schon jetzt fehlenden barrierefreien Wohnraums eine völlig falsche Weichenstellung und verhindert zukunftsfesten und generationengerechten Wohnraum. Es genügt, wenn auch künftig unter bestimmten Voraussetzungen auf die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum verzichtet werden kann, ein genereller Freibrief bei Umbau- und Aufstockungsmaßnahmen ist hingegen abzulehnen.

Anlage 9

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 9
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Satz 3 werden die Wörter „leicht erreichbar und gut“ durch die Wörter „ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge“ ersetzt.

09. 07. 2019

Stoch
und Fraktion

Begründung

Auch und gerade für Menschen mit einer Behinderung sind Fahrräder u. ä. ein wichtiges Fortbewegungsmittel, weshalb bei der Schaffung von Fahrradabstellplätzen darauf zu achten ist, dass nicht von vorneherein mögliche Bewohnerinnen und Bewohner eines Hauses von der Nutzung ausgeschlossen sind. Die von der Landesregierung gewählte Formulierung „leicht erreichbar und gut zugänglich“ ist daher völlig untauglich, um Mindeststandards bei der Schaffung von Fahrradabstellplätzen zu beschreiben.

Anlage 10

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 10
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „und bei konkreter Planung der Wiederaufstallung einmalig“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.

09. 07. 2019

Stoch
und Fraktion

Begründung

Gerade im ländlichen Raum verhindern nicht genutzte Ställe häufig eine Innenentwicklung und die Schaffung von Wohnraum. Der Vorschlag der Landesregierung zum Umgang mit nicht genutzten Tierhaltungsanlagen geht daher in die richtige Richtung, greift aber deutlich zu kurz. Der Antragsteller schlägt daher vor, bereits nach zwei Jahren der Nichtnutzung einer Tierhaltungsanlage den Weg für eine anderweitige Nutzung frei zu machen und diese Frist nur bei konkreten Plänen der Wiederaufstallung einmalig um zwei Jahre verlängern zu können.

Anlage 11

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 11
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 10 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 11 bis 29 werden die Nummern 10 bis 28.

09. 07. 2019

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Die angedachte Verfahrensänderung, wonach bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 als weiteres Verfahren nur noch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren eröffnet werden soll, wird dem Bedürfnis der Bauherren nicht gerecht, Rechtssicherheit in den Bereichen zu erhalten, die im vereinfachten Verfahren nicht durch die Baurechtsbehörde geprüft werden. Dazu zählen etwa der Brandschutz, die Barrierefreiheit und die Verkehrssicherheit.

Die Entlastung der Baurechtsbehörde geht insoweit zulasten des Bauherrn und widerspricht dem Verbraucherschutz sowie dem Bauherrnschutzgedanken. Daher sollte die ursprüngliche Wahlmöglichkeit erhalten bleiben, die die Verfahrensentcheidung in die Hand des Bauherrn legt, sich für das zeitintensivere, aber rechtssichere vollumfängliche Verfahren zu entscheiden.

Anlage 12

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 12
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl herzustellen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufgenommen werden können.““

09. 07. 2019

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Erstellung von Fahrradabstellplätzen sollte im Ermessen des jeweiligen Bauherrn liegen. Als Ergebnis der schriftlichen Anhörung der Verbände zeigt sich, dass insbesondere der Verbände Bauwirtschaft und Haus und Grund, sowie die Architekten- und Ingenieurkammer angeregt haben, ein Wahlrecht des Bauherrn zwischen Herstellung und Ablösung von Fahrradabstellplätzen zu statuieren. Dem wird argumentativ entgegengehalten, dass eine Ablöseregulung nicht notwendig sei, da sich die notwendigen Flächen wegen des geringen Raumbedarfs im Regelfall auf dem Baugrundstück finden ließen. Konsequenterweise sollte daher die Entscheidung über die Erstellung von Fahrradabstellplätzen komplett, ohne gesetzliche Erstellungspflicht, zugunsten des verbilligten Bauens in der Hand des Bauherrn liegen.

Anlage 13**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Zu TOP 1 – Nr. 13
30. WirtA/10. 07. 2019****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293****Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. §74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen“,

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Durch Satzung können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets bestimmen, dass

1. für bestehende Gebäude Kinderspielplätze nach § 9 Absatz 2 Satz 1 anzulegen sind, wenn hierfür geeignete nichtüberbaute Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind oder ohne wesentliche Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen geschaffen werden können,

2. eine von § 9 Absatz 2 Satz 1 abweichende Wohnungszahl gilt.““

09. 07. 2019

Dr. Rülke
und Fraktion**Begründung**

Die Streichung der Möglichkeit, eine Dachbegrünung verpflichtend durch örtliche Bauvorschriften vorzusehen, wie es etwa in der Landeshauptstadt Stuttgart seit Jahren praktiziert wird, entspricht der Intention der Novellierung der Landesbauordnung, durch den Abbau baulicher Standards das Bauen zu verbilligen. Die Dachbegrünung sollte nicht als örtliche Pflicht statuiert werden, sondern gänzlich in das Ermessen des Bauherrn gestellt werden, da Dachflächen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten bieten können.

Anlage 14

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 14
30. WirtA/10. 07. 2019**

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

Entschließung

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. hinsichtlich der neuen Verordnungsermächtigung zur Förderung der Elektromobilität in § 73 Absatz 1 Nummer 6 LBO eine Befristung der Neuregelungen zur Einrichtung von Leerrohren und Ladestationen in der Rechtsverordnung vorzusehen, bis valide Erfahrungen hinsichtlich der notwendigen Sicherheitsanforderungen bei der Erstellung von Ladestationen in Wohngebäuden vorliegen,
2. zu gegebener Zeit zu eruieren, ob es einer Festschreibung der Erstellungspflicht von Leerrohren und Ladestationen durch Rechtsverordnung tatsächlich bedarf.

09. 07. 2019

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Hinsichtlich der Gefahren aus der Erstellung von Ladestationen in Wohngebäuden haben sich insbesondere der Verband Haus und Grund, die Architekten- und die Ingenieurkammer, aber auch der Baden-Württembergische Handwerkstag im Rahmen des Anhörungsverfahrens kritisch geäußert. Unbesehen der Verortung unter den verfahrensfreien Vorhaben sollte diesbezüglich jedenfalls ein Erfahrungshorizont geschaffen werden. Einerseits um die Erfahrungen hinsichtlich Brandrisiken und möglicher Probleme beim Löschen elektrischer Fahrzeuge zu bewerten, andererseits um der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen, dass möglicherweise Brennstoffzelle, E-Fuels oder andere Antriebe sich als bessere Lösung gegenüber dem Elektroauto am Markt durchsetzen.

Anlage 15**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Zu TOP 1 – Nr. 15
30. WirtA/10. 07. 2019****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****Entschließung****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293****Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. hinsichtlich der Neuregelungen zur Beschleunigung der baurechtlichen Verfahren nach §§ 51 ff. LBO bis zum Jahresende 2020 eine Evaluation durchzuführen, inwieweit sich die Erwartungen hinsichtlich einer Verkürzung des derzeit häufig langen Wegs bis zur Baugenehmigung erfüllt haben,
2. die Verfahrensdauer bis zum Vorliegen einer Baugenehmigung bzw. bis zum Abschluss auch eines Widerspruchsverfahrens bei den unteren Baurechtsbehörden und den Regierungspräsidien landesweit statistisch für das Jahr 2020 zu erfassen, um die neuen Verfahrensvorschriften valide auf ihre Wirkung evaluieren zu können,
3. die Übergangsregelungen der Gesetzesnovelle derart zu gestalten, dass die neuen, vereinfachten Verfahrensvorschriften bereits für das gesamte Jahr 2020 gelten, um zum frühestmöglichen Zeitpunkt Erkenntnisse über die Wirkung der Neuregelung zu gewinnen.

09. 07. 2019

Dr. Rülke
und Fraktion**Begründung**

Die Bearbeitungsdauer von Bauvoranfragen und Bauanträgen bestimmt ganz wesentlich den Beginn eines Bauvorhabens. Die Novellierung der Landesbauordnung hat daher richtigerweise auch zum Ziel, das baurechtliche Verfahren durch Beschleunigung und Digitalisierung effektiver und nutzerfreundlicher zu machen. Gerade der Verfahrensgang in den Baurechtsbehörden als Genehmigungs- oder Widerspruchsbehörden erschien privaten Bauherren, aber auch gewerblichen Bauträgern zuletzt nicht mehr zumutbar. Deshalb muss eine sehr zeitnahe Evaluation stattfinden, ob sich die gewünschten Effekte im baurechtlichen Verfahren zeigen. Dazu muss es im Jahr 2020 statistische Erfassungen geben, die Aufschluss über die reale Verfahrensdauer geben. Zudem müssen die verfahrensbezogenen Übergangsvorschriften für die Behörden ambitionierter gestaltet werden, um möglichst schnell verfahrensbeschleunigende Effekte zu realisieren.

Anlage 16

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 16
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 28 wird in Buchstabe b die Zahl „2020“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

09. 07. 2019

Lindlohr
und Fraktion

Paal
und Fraktion

Begründung

Die bisher vorgesehene Übergangsvorschrift hinsichtlich der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens soll um ein Jahr verlängert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörden sowie Planungsbüros und Investoren ausreichend Zeit haben, die technischen Voraussetzungen für die Bearbeitung von digitalen Bauanträgen zu schaffen.

Anlage 17

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Zu TOP 1 – Nr. 17
30. WirtA/10. 07. 2019**

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6293**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) In Satz 2 wird das Wort ‚schriftliche‘ gestrichen.“

09. 07. 2019

Lindlohr
und Fraktion

Paal
und Fraktion

Begründung

Die Änderung des § 53 Absatz 1 Satz 1, nach der die Bauvorlagen in Genehmigungsverfahren allein bei der Baurechtsbehörde einzureichen wären, soll nicht erfolgen. Die Bauvorlagen sollen vielmehr weiterhin in allen baurechtlichen Verfahren bei den Gemeinden eingereicht werden. Dies ist deshalb sinnvoll, weil die Kommunen so zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kenntnis erlangen von Bauvorhaben auf ihrer Gemarkung. So wird dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung entsprochen.